

## **Verwaltungsgericht Gießen verhängt Geldbuße wegen Verletzung der Berufspflichten eines Arztes im Notdienst**

*Es gehört zu den berufsrechtlichen Vorgaben, dass der Arzt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben hat. Dies gilt auch für den zum Notdienst eingeteilten Arzt. Das Verwaltungsgericht (VG) Gießen hat mit Urteil vom 20.10.2010 (Az.: 21 K 3235/09.GI.B) einem niedergelassenen Arzt einen Verweis erteilt und eine Geldbuße in Höhe von 3.000 EUR auferlegt, nachdem eine ältere Frau zu Tode gekommen war.*

### **Der Fall**

Der seit 1992 approbierte Arzt war seit Januar 1993 in einer Einzelpraxis in Hessen vertragsärztlich zugelassen. In der Nacht vom 01. auf den 02.12.2006 war er zum ärztlichen Notdienst eingeteilt.

Über sein Diensthandy wurde der Arzt darüber informiert, dass es einer 86-jährigen Frau gesundheitlich nicht gutgehen würde. Die Zuckerwerte der an Diabetes mellitus leidenden Dame sowie ihr Blutdruck waren sehr hoch. Man teilte dem Arzt mit, dass man ihn in seiner Praxis aufsuchen wolle. Der Arzt sagte zu, auf die Frau zu warten. Gegen 22.30 Uhr erreichte sie in Begleitung anderer Personen die Praxis des Arztes, wo jedoch niemand öffnete. Die später als Zeugen vernommenen Begleiter der älteren Dame gaben zu Protokoll, dass auf Grund des Lichtes, welches durch die Scheiben des Praxiseingangs schimmerte, und wegen Geräuschen hinter der Praxistür erkennbar war, dass sich dort jemand aufhielt. Trotz Dauerklingeln wurde aber nicht geöffnet.

Man entschloss sich sodann, ins nächst gelegene Krankenhaus zu fahren, wo sich der gesundheitliche Zustand der älteren Dame weiter verschlechterte. Sie wurde auf die Intensivstation verbracht, wo sie dann gegen 3.00 Uhr an den Folgen eines schweren Herzinfarktes verstarb.

### **Einstellung des Strafverfahrens**

Auf Grund des Vorfalles leitete die zuständige Staatsanwaltschaft gegen den Arzt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfes der

fahrlässigen Tötung ein. Auch die Landesärztekammer Hessen griff den Vorfall auf, stellte die berufsrechtlichen Schritte aber bis zum Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens zurück. Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren schließlich ein. Dies nahm die Landesärztekammer Hessen zum Anlass, gegen den Arzt ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

### **Die Anklage vor dem Berufsgericht**

Am 07.10.2010 erhob die Landesärztekammer beim VG Gießen als Berufsgericht eine berufsgerichtliche Anklage, woraufhin dem Arzt wegen eines Verstoßes gegen seine ärztlichen Berufspflichten unter Erteilung eines Verweises eine Geldbuße in Höhe von 3.000 EUR auferlegt wurde.

### **Gewissenhafte Ausübung des ärztlichen Berufs**

Das Berufsgericht stellte insbesondere nach der Vernehmung zahlreicher Zeugen fest, dass zur gewissenhaften Berufsausübung im Sinne von § 2 Abs. 2 der geltenden Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen, auch die Verpflichtung eines zum Notdienst eingeteilten Arztes gehöre, alle Personen in ärztliche Obhut zu nehmen, welche um ärztliche Hilfe nachsuchen. Zwar sei er nicht verpflichtet gewesen, tatsächlich eine Heilbehandlung durchzuführen.

Allerdings müsse er sein ärztliches Wissen und Können zur Prüfung des ihm vorgetragenen oder vor Augen geführten Leidens einsetzen. Er sei verpflichtet, eine vom ärztlichen Wissen und Können getragene Entscheidung dahingehend zu treffen, ob er selbst eine Heilbehandlung aufnimmt, an eine andere geeignete Fachkraft oder Einrichtung weiter vermittelt oder die verantwortliche Entscheidung fällt, dass keine sofortige Notfallbehandlungsaufnahme vorzunehmen sei, weil die Behandlung durch die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen zu den normalen Behandlungszeiten außerhalb des Notdienstes ausreicht.

## Rückgriff auf die „Generalklausel“

Zwar könne sich die Landesärztekammer Hessen nicht auf ihre Satzung zur Regelung der ärztlichen Versorgung außerhalb der Sprechstunden berufen, da diese nur für niedergelassene Ärzte gelten würde, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gelte aber die Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Dies könne aber einen Berufsrechtsverstoß, der durch die Landesärztekammer gerügt werden kann, nicht begründen.

Obleich die beiden Notdienstordnungen der Landesärztekammer einerseits und der Kassenärztlichen Vereinigung andererseits nicht zur Begründung eines Berufsrechtsverstoßes herangezogen werden konnten, war das Verhalten des Arztes gleichwohl als berufsrechtswidrig einzustufen. Die Landesärztekammer Hessen hatte sich auch auf § 22 des Hessischen Heilberufgesetzes gestützt. Die Bestimmung lautet:

*Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.*

Auch während seiner Tätigkeit im ärztlichen Notdienst sei der Arzt im Hinblick auf diese Vorschrift nicht mehr und nicht weniger als zur Berufsausübung verpflichtet, die er normalerweise in seiner Praxis durchführe, wie dies auch während der Sprechzeiten sei.

Auf Grund des Telefonats habe er seiner Berufspflicht als Arzt im Notdienst dadurch nachzukommen, dass er die Patientin in seiner Praxis in Augenschein nimmt, um weitere fachliche Entscheidungen treffen zu können. Folglich sei er auch verpflichtet gewesen, bei ihrem Eintreffen die Praxis zu öffnen, um sodann ggf. die weiteren medizinischen Entscheidungen treffen zu können. Dies habe er jedoch nicht getan.

## Uneinsichtigkeit des Arztes als Erschwerungsgrund

Dem Arzt zugutegehalten wurde, dass er bislang berufsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war. Gleichwohl erkannte das Berufsgericht in der Verteidigung des Arztes eine erhebliche Uneinsichtigkeit in sein Fehlverhalten. Die Erteilung eines Verweises wurde nicht mehr für ausreichend erachtet, um das Ansehen des ärztlichen Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu wahren und andererseits den Arzt dazu anzuhalten, sich künftig entsprechend seinen Berufspflichten zu verhalten. Aus diesem Grund sah das Gericht es für erforderlich an, dem Arzt darüber hinaus eine Geldbuße in Höhe von 3.000 EUR aufzuerlegen, um ihm das Unerlaubte seines Verhaltens vor Augen zu führen.

## Zusammenfassung

Die vorliegende Entscheidung des VG Gießen verdeutlicht, dass Fehlverhalten von Ärzten durch die Selbstverwaltungskörperschaften nicht geduldet wird. Auch im Notdienst ist der Arzt dem Grundsatz unterworfen, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

Die einschlägigen berufsrechtlichen Normen sind generalklauselhaft formuliert und können zahlreiche Konstellationen umfassen.

Auch wenn die Strafermittlungsbehörden in dem Verhalten des Arztes keinen Anlass gesehen haben, den Fall strafrechtlich zu sanktionieren, verblieb das berufsgerichtliche Verfahren. In diesem wurde der angeschuldigte Arzt mit den Angehörigen der vielleicht durch seine Untätigkeit später verstorbenen Patientin als Zeugen konfrontiert. Berufsgerichtliche Verfahren sollten auch aus diesem Grund nicht unterschätzt werden.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpped.de*

[www.rpped.de](http://www.rpped.de)

### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpped.de](mailto:redaktion@rpped.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.